

Außerdem stehen dem Letzteren diejenigen Funktionen zu, welche nach Ziffer 4 unter III und V, Ziffer 7 unter I. Absatz 4 a. C. und unter IV, Ziffer 12 der „Bestimmungen“, §. 3 der „Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer“ zc. (Anlage II), §. 6 und 13 der „Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermählungssteuer“ (Anlage III)

den Hauptämtern zugewiesen sind.

3. Die in den Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 31. Mai b. J. und in deren Anlagen dem „Hauptamt“ übertragenen Zuständigkeiten und Funktionen werden
 - a. in den Fällen Ziffer 8 unter II. Absatz 1 und 3 und Ziffer 9 unter II. letzter Absatz der „Bestimmungen“ dem Bezirks-Oberkontrolleur,
 - b. in den Fällen Ziffer 9 unter IV zu b Absatz 1. der „Bestimmungen“ zc., Ziffer I 5 und 10 Absatz 2 der „Grundsätze für die Fixation der Brausteuer“ zc., §. 6 (erster Satz) des Modells zu Brausteuer-Fixations-Verträgen, ferner §. 4, §. 6. Absatz 3, §. 8 Absatz 2 und 3, §. 9. Abs. 2, §. 11 und §. 12 der „Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer zc.“ der Bezirkssteuerstelle,
 - c. in den Fällen unter Ziffer I. 8 und 9, Ziffer II. 4 der „Grundsätze für die Fixation der Brausteuer zc.“ und in §. 6 (zweiter bis vierter Satz) unter §. 8 des Modells zu Brausteuer-Fixations-Verträgen der Bezirks-Steuerstelle in Gemeinschaft mit dem Bezirks-Oberkontrolleur zugewiesen mit der Maßgabe, daß in den Fällen c bei Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des General-Inspektors einzuholen ist.
 4. Die zu dem Gesetze über die Besteuerung des Biers vom 17. Oktober 1838 und den Nachträgen zu demselben im Verwaltungswege erteilten Vorschriften treten vom 1. Januar 1873 an außer Anwendung.
- Oritz, den 6. December 1872.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Reußl.

Reuz.